

**I. Satzung zur Änderung  
der Archivsatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda**

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl.S. 167), i.V.m. § 19 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 26.11.2012 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 05.10.2017 (GVBl. S. 294), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg an der Fulda am 30.01.2020 folgende I. Satzung zur Änderung der Archivsatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Archivsatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda vom 19.12.2013 wird wie folgt geändert:

**§ 2 Aufgabe des Archivs**

**Abs. 1 und 4 werden wie folgt geändert und Abs. 5, 6 und 7 werden neu eingefügt:**

- (1) Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda unterhält ein Archiv.  
Das Stadtarchiv befindet sich in den Diensträumen des Rathauses Rotenburg a. d. Fulda (Zimmer-Nr.: 205/206, Magazinraum und Zwischenarchiv im KG).
- (4) Das Stadtarchiv ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung der Unterlagen haben (z. B. Aktenplan, Aktenordnung, Einsatz von Recyclingpapier, Einsatz von Mikrofilmen, Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung von Unterlagen).
- (5) Das Stadtarchiv kann Dokumentationsmaterialien zur Ergänzung seines Archivguts sammeln und fremdes Archivgut aufnehmen (Bsp. Pressearchiv).
- (6) Das Stadtarchiv trägt durch Angebote und Nutzung von Informationsdiensten zur Erforschung und Kenntnis der Stadtgeschichte bei.
- (7) Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Archivsatzung auf die Verwendung von Personenbezeichnungen in männlicher, weiblicher und diverser Form verzichtet. Es sind stets alle Geschlechter gemeint.

**§ 6 Nutzungsantrag**

**Abs. 1 wird wie folgt geändert und Abs. 7 wird neu eingefügt:**

- (1) Die Nutzung ist schriftlich zu beantragen. Die Nutzerin oder der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

(7) Für die Veröffentlichung von Erschließungsdaten am BenutzerPC oder im Internet wird in der Anwendung auf die für die Archive geltenden Rechtsgrundsätze in ihrer jeweils gültigen Fassung hingewiesen.

## **§ 9 Haftung**

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind. Die im Ehrenamt verpflichteten Mitarbeiter des Geschichtsvereins Altkreis Rotenburg a. d. Fulda, als Zweigverein im Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde, sind den städtischen Mitarbeitern haftungsrechtlich gleichgestellt.

## **§ 10 Belegexemplare**

Abs. 1 wird wie folgt geändert und Abs. 3 wird neu eingefügt:

(1) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, dem Stadtarchiv ein Belegexemplar kostenlos zur überlassen. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(3) Wird die Arbeit in einem elektronischen Netzwerk (z.B. Internet) veröffentlicht, so hat die Nutzerin oder der Nutzer dem Stadtarchiv unaufgefordert die entsprechende Adresse mitzuteilen. Bei zugangsbeschränkten Angeboten ist dem Stadtarchiv kostenloser Zugriff zur Sicherung eines Belegexemplars in elektronischer Form zu gewähren. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 11 Reproduktionen und Editionen**

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für jede Art von Veröffentlichung ist in der Ausführung nach § 10 zu handeln.

## **§12 Gebühren und Auslagen**

Abs. 3 wird neu eingefügt:

(3) Bei der Nutzung des Archivgutes für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

## Artikel II

Diese I. Satzung zur Änderung der Archivsatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die I. Satzung zur Änderung der Archivsatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda wird hiermit ausgefertigt.

Rotenburg a. d. Fulda, 31. Januar 2020



Grunwald  
Bürgermeister

